

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht (Vorentwurf)

Stand zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3(1), § 4(1) und § 2(2) BauGB

Juli 2026



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Gestade 18

54470 Bernkastel-Kues

Bearbeiter:

Joachim Sautter

Martin Seibert



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Einleitung	2
1.1 Vorbemerkung.....	2
1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	2
1.3 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2 Umweltziele und Schutzgebiete.....	10
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
4 Entwicklungs- und Kompensationskonzept.....	14
5 Weitere Belange des Umweltschutzes	15
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	16
7 Quellenverzeichnis	17

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beabsichtigt, mit der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zusätzliche Wohn-, Misch-, Sonder- und gewerbliche Bauflächen in der Stadt Bernkastel-Kues sowie den Ortsgemeinden Erden, Gornhausen, Kleinich, Kommen, Longkamp, Lösnich, Monzelfeld, Mülheim, Ürzig, Veldenz und Zeltingen-Rachtig darzustellen. Von den geplanten Bauflächen, die jeweils eine Flächengröße zwischen ca. 0,2 ha und 2,44 ha aufweisen, sind insg. 15 umweltprüfungspflichtig.

Zur 1. Teilfortschreibung des FNP ist daher gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen und gem. § 2a BauGB ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Im Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans zunächst eine reduzierte Prüfung durchgeführt (Abschichtung), deren Ergebnisse in tabellarischer Form dokumentiert werden. Zur späteren Veröffentlichung gem. § 3(2) und zur Beteiligung gem. § 4(2) BauGB wird der Umweltbericht entsprechend ergänzt, aktualisiert und angepasst. Für die insgesamt 15 prüfungspflichtigen Neuausweisungen erfolgt die detaillierte Bewertung der jeweiligen Umweltschutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen in **Anlage II, Kap. 2 (Umwelt-Steckbriefe)**.

Die bisherige Darstellung im rechtswirksamen FNP sowie die jeweils angestrebte künftige FNP-Darstellung, deren Flächengröße, der Anlass der Planung und die jeweilige planungsrechtliche Situation sind in den städtebaulichen Steckbriefen (s. Anlage II; Kap. 1) dargestellt. Diese Steckbriefe enthalten außerdem eine Bewertung der Areale anhand städtebaulicher Kriterien.

In Kap. 3 der Anlage II werden außerdem weitere Flächen vorgestellt, die Gegenstand der vorliegenden 1. Teil-Fortschreibung des FNP sind. Hierbei handelt es sich um Nutzungsänderungen und Bestandsanpassungen bestehender Ausweisungen aufgrund angepasster Entwicklungsabsichten der jeweiligen Ortsgemeinden bzw. um eine Anpassung des FNPs aufgrund der tatsächlichen Nutzung. Diese Anpassungen und Änderungen sind nicht prüfungspflichtig. Eine Bewertung der städtebaulichen Aspekte sowie der Umweltschutzgüter entfällt in diesen Fällen.

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbe-

lange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur so weit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird geprüft, für welche, der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind, werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren festgelegt.

Soweit nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hiervon abweichende Äußerungen vorgetragen werden, wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	• Biotoptypenkartierung, Schutzgut- und Wirkungsgefüge-Analyse, Überschlägige Ermittlung der Flächen- und Versiegelungsbilanz, Vorprüfung der faunistischen Relevanz, ökologische Bilanz, Empfehlungen zur Erhaltung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	• Belange sind durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht berührt; einzige Baufläche, die unmittelbar an ein VSG angrenzt, ist Ürzig „Sportgelände“.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	• Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	• Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	• Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen	• Abgleich mit den betreffenden Fachplänen

	sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	• Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	• Prüfung der Wechselwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	Unbeschadet § 50 BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	• Prüfung
§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (Freiflächenverlust)	• Prüfung, Ermittlung der Flächenbilanz (Versiegelungsgrad vorher / nachher)
§ 1 a Abs. 3	verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft	• Prüfung und ggf. Darstellung von (zusätzlichen) Ausgleichsflächen
§ 1 a Abs. 5	Klimaschutz und Klimaanpassung	• Prüfung

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme und ihre Umweltschutzziele sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- FFH-RL – Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- VRL - Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- LWG
- BImSchG

- 4. BImSchV (TA Luft)
- 12. BImSchV (Störfall- Verordnung) und Seveso-III- Richtlinie
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmen- gen)
- DSchG
- KAnG, insbes. §1
- ROG, Menschen, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- LPlG, Raumordnung und Regionalplanung
- Flächennutzungsplan VG Bernkastel-Kues (2022)
- Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (2018)
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2024)

Auf der Grundlage der o.g. Fachgesetze, Pläne und Programme sind insbesondere die nachfolgend genannten **Umweltschutzziele** relevant und im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

GESETZ / RICHTLINIE	STICHWORT	UMWELTSCHUTZZIEL
Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
DIN 18005-1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städ- tebau (Orientierungswerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40/45 dB(A), tags 55 dB(A) Mischgebiete: nachts 45/50 dB(A), tags 60 dB(A) Kerngebiete / Gewerbegebiete: nachts 50/55 dB(A), tags 65 dB(A)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutz- verordnung (Grenzwerte)	Nur „Prüfregel“: an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: nachts 47 dB (A), tags 57 dB (A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsge- bieten: nachts 49 dB (A), tags 59 dB (A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: nachts 54 dB (A), tags 64 dB (A) in Gewerbegebieten: nachts 59 dB (A), tags 69 dB (A)
TA Lärm	Gewerbelärm (Immissionsricht- werte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tags 55 dB(A) Kern-/Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tags 60 dB(A)
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 2	Erholung	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind ins- besondere ...

GESETZ / RICHTLINIE	STICHWORT	UMWELTSCHUTZZIEL
		2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“
ROG §2 Abs. 2 Nr.14	Erholung	"Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern."
Tiere und Pflanzen		
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 5	Lebensgemeinschaften Biotope Lebensstätten	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten...“
BNatSchG § 6	Beobachtung von Natur und Landschaft	„(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft ... (2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen. (3) Die Beobachtung umfasst insbesondere 1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ...“
BNatSchG §20	Biotopverbund Biotopvernetzung	„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“
BNatSchG §§ 31 - 34	Netz „Natura 2000“	Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“
BNatSchG § 44 u. § 45 (Ausnahmen)	Besonderer Artenschutz	Verboten ist insbesondere das Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen; darüber hinaus die erhebliche Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Verboten ist auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Verboten ist außerdem das Entnehmen von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung / Zerstörung ihrer Standorte. „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“

GESETZ / RICHTLINIE	STICHWORT	UMWELTSCHUTZZIEL
Fläche		
BNatSchG § 2 (3)		„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
UVPG § 2 (1)	Schutzgut Fläche	Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche".
Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025)	Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche	„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“
Boden		
BauGB § 202	Schutz des Mutterbodens	Erhaltung des nutzbaren Zustandes und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung
DIN 18915, DIN 19731, BBodSchG BBodSchV	dto.	dto.
BauGB § 1a	Begrenzung der Bodenversiegelung Umwidmungssperrklausel	„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... Möglichkeiten ... durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (sind) zu nutzen.... Bodenversiegelungen (sind) auf das notwendige Maß zu begrenzen.“
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2	Erhaltung der Böden Entsiegelung	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen ...“
BBodSchG § 1	Sicherung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte
Wasser		
Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 Abs. 1	Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasser-richtlinie	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoff-Konzentrationen im Grundwasser

GESETZ / RICHTLINIE	STICHWORT	UMWELTSCHUTZZIEL
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Erhaltung von Gewässern Selbstreinigungsfähigkeit Hochwasserschutz Grundwasserschutz Niederschlags-Abflusshaushalt	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ...“
WHG § 5	Allg. Sorgfaltspflichten	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften / Sparsame Verwendung des Wassers / Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6	Grundsätze	Gewährung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse; Rückhaltung des Wassers in der Fläche
Klima, Luft		
BImSchG § 50	Trennungsgrundsatz Erhaltung der bestmögl. Luftqualität	„Bei raumbedeutsamen Planungen ... sind die ... Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... so weit wie möglich vermieden werden... ... ist ... die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“
39. BImSchV §§ 2 – 10	Immissionswerte	Immissionsgrenzwerte für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe (SO ₂ , NO ₂ bzw. NO _x , Partikel PM ₁₀ und PM _{2,5} , Blei, Benzol, CO); Zielwerte für bodennahes Ozon; seit 1.1.2013 außerdem: Zielwerte als Gesamtgehalt in der PM ₁₀ -Fraktion für Arsen, Kadmium, Nickel, Benzopyren
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	Schutz von Luft und Klima Erneuerbare Energien	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] ... 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, h	Vermeidung von Emissionen	„Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“
BauGB § 1 Abs. 5 § 1a Abs. 5	Klimawandel Klimaschutz Klimaanpassung	a) Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ... und den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbes. auch i.d. Stadtentwicklung, zu fördern. b) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... Rechnung getragen werden“ durch: - „Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ - „Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (klimagerechte Stadtentwicklung)“

GESETZ / RICHTLINIE	STICHWORT	UMWELTSCHUTZZIEL
		(z.B. „kompakte Stadt“ / kurze Wege → geringerer Primärenergieverbrauch / nachhaltige Versorgungseinrichtungen / verbesserte Wärmedämmung)
Landschaft		
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Natur- und Kulturlandschaften	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
BNatSchG § 1 Abs. 5	Zerschneidung von Landschaftsräumen Inanspruchnahme von Freiflächen	„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich...“
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Orts- und Landschaftsbild	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“
ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2	Freiraum	„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“
Kultur- und Sachgüter		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Baukultur Denkmalpflege	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ die „erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“
DSchG RLP § 1 Abs. 1	Kulturdenkmäler	„...Kulturdenkmäler“ sind „zu erhalten und zu pflegen ...“
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Historische Kulturlandschaft	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5	Kulturlandschaft, Kultur-/ Naturdenkmäler	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

2 Umweltziele und Schutzgebiete

Umweltziele
Die Umweltziele aus überörtlichen Planungen und Fachplanungen, insbesondere aus dem LEP IV, dem Regionalen Raumordnungsplan Trier sowie aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues sind in den städtebaulichen Steckbriefen bzw. in den Umwelt-Steckbriefen dargestellt (s. Anlage II).
Schutzgebiete
In den städtebaulichen Steckbriefen bzw. den Umwelt-Steckbriefen ist auch dargestellt, welche Schutzgebiete ggf. von der geplanten FNP-Darstellung betroffen sind. Aufgrund der landschaftlichen Situation und der Lage zahlreicher Siedlungsflächen im Moseltal ist z.B. häufig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ betroffen, in Einzelfällen auch das LSG „Haardtkopf“. Bei zwei Bauflächen ist die Zone III eines Trinkwasser-Schutzgebietes betroffen. Natura2000-Gebiete werden durch die insg. 15 geplanten (prüfungspflichtigen) Neuausweisungen nicht überplant; die betr. Belange sind voraussichtlich nicht berührt. Einzige Baufläche, die unmittelbar an ein europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) angrenzt, ist Ürzig „Sportgelände“.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter	
Folgende Wirkungen der geplanten Bauflächen (Erschließung, Bebauung und Nutzung) können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.	
Baubedingte Wirkfaktoren (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten)	• Bodenabtrag und Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude • Verbreiterung von Wegen und Errichtung von Baustraßen • Beseitigung von Boden und Versiegelung von Flächen • Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen (u.a. Brachflächen, Ufergehölze, ggf. Einzelbäume) • Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase • Geräusche und Erschütterungen durch Bautätigkeiten • Bodenverdichtung durch Baumaschinen • potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen • Staubentwicklung auf Baustellen und Zufahrtswegen • Anfall und Unterbringung von Aushubmassen • Verkehrszunahme durch Baustellenverkehr
Anlagenbedingte Wirkfaktoren (von den baulichen Anlagen selbst verursacht)	• Verlust von Boden durch Versiegelung • Änderung lokalklimatischer Prozesse • Veränderung des Landschaftsbildes (Rodung von Gehölzen, Sichtbarkeit in einem offenen Landschaftsraum, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung) • Erhöhter Niederschlagabfluss von versiegelten Flächen • Aufheizende Wirkung großer versiegelter Flächen
Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft mit der baulichen Nutzung verbunden)	• ggf. Beleuchtung der Gewerbeflächen bzw. Erschließungsstraßen mit Auswirkungen auf die Fauna • Emission von Luftschadstoffen durch Betriebe sowie durch Ziel- und Quellverkehr • mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Unfälle und Leckagen auf den Straßen und Betriebsflächen • Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ganz überwiegend handelt es sich bei den geplanten Bauflächen um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, so dass bei einer Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen ist, dass die derzeitige Nutzung (Acker, Grünland oder Sonderkulturen) weiterhin fortgeführt würde.

Für die insgesamt 15 prüfungspflichtigen Neuausweisungen erfolgt die Bewertung der jeweiligen Umweltschutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen einer Ersteinschätzung in Form einer Kurzbeschreibung. Die jeweiligen Ergebnisse sind in den **Umwelt-Steckbriefen** dokumentiert (s. **Anlage II, Kap. 2**). Diese Umwelt-Steckbriefe sind wie folgt aufgebaut:

Bewertung der Umweltschutzgüter (Kurzbeschreibung / Ersteinschätzung)		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktrisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	• Bereits erkennbare potenzielle Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung / landwirtschaftlicher Nutzung • Immissions-Vorbelastungen (z.B. durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Gewerbelärm) • Radonbelastung	gering/mäßig/ hoch
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<u>Biotopausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u> • Bestand und Bewertung lt. Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (2018) • Betroffenheit von artenreichem Grünland / Streuobstwiesen (Pauschalschutzflächen) lt. landesweiter Kartierung des LfU (vorläufige Ergebnisse 2023) <u>Artenschutz</u> lt. Artdatenportal (Landesamt für Umwelt unter www.rlp-umwelt.de) bzw. erkennbares Habitat-Potenzial aufgrund vorh. Strukturen <u>Natura2000</u> Mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von angrenzenden bzw. nahegelegenen FFH- oder Vogelschutzgebieten	gering/mäßig/ hoch

Bewertung der Umweltschutzgüter (Kurzbeschreibung / Ersteinschätzung)		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Fläche	• Neuinanspruchnahme von Freiflächen (Umwandlung in Siedlungs- und Verkehrsflächen)	gering/mäßig/ hoch
Boden	• Ertragspotenzial / Erosionsgefährdung / Archivböden	gering/mäßig/ hoch
Wasser	• Wasserschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete / Sturzflutgefährdung • Grundwasserflurabstand • Betroffenheit von Fließgewässern	gering/mäßig/ hoch
Klima, Luft	• Kaltluft-/Frischluftversorgung der Siedlungsflächen / Wärmebelastung / Klimatope	gering/mäßig/ hoch
Landschaftsbild/ Erholung	• Betroffenheit LSG-Verordnung • Landschaftsbildbewertung / Erholungswert • Betroffenheit von Erholungsinfrastruktur • Beeinträchtigung Landschaftsbild	gering/mäßig/ hoch
Kultur- und Sachgüter	• Betroffenheit von Kulturdenkmälern • Historische Kulturlandschaft • Archäologische Verdachtsflächen	gering/mäßig/ hoch

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen	
Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Konfliktpotenzials der jeweiligen Planfläche und daraus resultierende mögliche Einschränkungen für die geplante bauliche Nutzung.	gering/mäßig/ hoch

4 Entwicklungs- und Kompensationskonzept

Entwicklungs- und Kompensationskonzept	
überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	• Wird zur Offenlage ergänzt
empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes	• Wird zur Offenlage ergänzt
Alternativen	• s. Umwelt-Steckbriefe
Monitoring	• Aktuell gibt es keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen. Erst in den späteren Bebauungsplanverfahren werden konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargelegt. Nach §17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

5 Weitere Belange des Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
<i>Wird zur Offenlage ergänzt</i>
Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Die Vorgaben des Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGD-VO) sind zu berücksichtigen. Das LSolarG verpflichtet BauherrInnen von öffentlichen und gewerblich genutzten Neubauten bzw. Parkplätzen zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dach- bzw. Stellplatzflächen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten
<i>Wird zur Offenlage ergänzt</i>
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen / Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Gefahr durch Hochwasser, Starkregenereignisse, Sturm, Dürre ...)
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete / grenzüberschreitende Auswirkungen
<i>Wird zur Offenlage ergänzt</i>
Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen. Es wird versucht alle direkten und etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung zu erörtern. Eine vollständige Beschreibung aller Auswirkungen, auf allen Ebenen, würde jedoch in keinem Verhältnis stehen und kann mit diesem Bericht nicht geleistet werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beabsichtigt, mit der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zusätzliche Wohn-, Misch-, Sonder- und gewerbliche Bauflächen in der Stadt Bernkastel-Kues sowie den Ortsgemeinden Erden, Gornhausen, Kleinich, Kommen, Longkamp, Lösnich, Monzelfeld, Mülheim, Ürzig, Veldenz und Zeltingen-Rachtig darzustellen. Von den geplanten Neuausweisungen, die jeweils eine Flächengröße zwischen ca. 0,2 ha und 2,44 ha aufweisen, sind insg. 15 umweltprüfungspflichtig.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der geplanten FNP-Änderungen bezüglich der Schutzgüter Mensch, Pflanzen /Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung, sowie Kultur- und Sachgüter beurteilt und die Ergebnisse in den **Umwelt-Steckbriefen** (s. Anlage II) dokumentiert. Zusammenfassend variiert die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen bzw. die Bewertung des Umweltrisikos sehr stark (s. folgende Tabelle):

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit	gering – mäßig (Lärm, Immissionen)
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	gering – hoch
Fläche	gering – mäßig / hoch
Boden	gering – mäßig / hoch
Wasser	gering – hoch
Klima/Luft	gering – mäßig
Landschaftsbild/ Erholung	gering – mäßig / hoch
Kultur- und Sachgüter	gering – mäßig

Für die mit einem hohen Umweltrisiko behafteten Planflächen ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, ob die betreffenden Konflikte bewältigt werden und diese Vorhaben tatsächlich weiter verfolgt werden können.

Auf der Ebene der (späteren) verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der (noch durchzuführenden) schalltechnischen Berechnungen, faunistischen Untersuchungen etc. zu berücksichtigen und entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

7 Quellenverzeichnis

ARTEFAKT: Artendatenbank des LfUWG, unter www.naturschutz.rlp.de.

BUNDESREGIERUNG: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Weiterentwicklung 2025), unter www.bundesregierung.de.

KULTURDATENBANK REGION TRIER, unter: <https://kulturdb.de/index.php>

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ: http://mapclient.lgbrlp.de/?app=lgb&view_id=18.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: hpnV, unter: <http://213.139.159.59/Service/Downloads/Naturschutz/HPNV/TK25-basierte-Karten/>.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Geologische Radonkarte RLP, unter: <https://lfu.rlp.de/bevoelkerung/radon-informationsstelle/geologische-radonkarte-rlp>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: vorläufige Daten der landesweiten Grünlandkartierung (2023)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Geoexplorer: <http://geoportalwasser.rlp.de/servlet/is/2025/>.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Landschaftsinformationssystem ,
unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.

Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues (2022)

Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (2018)

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), 2008.

Regionaler Raumordnungsplan Trier (1985) und dessen Entwurf zur Neuaufstellung (2024).